Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5061

10. 08. 89

Sachgebiet 400

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Schoppe und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/5012 —

Rechtswirklichkeit des Verlöbnisses

Der Bundesminister der Justiz hat mit Schreiben vom 9. August 1989 – I A 2 b 3460/11 – 11 1000/89 – die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

In den §§ 1297 bis 1302 BGB wird das Rechtsinstitut des Verlöbnisses definiert.

1. In welchen anderen Gesetzen einschließlich anderer Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzesbuches wird auf das in den §§ 1297 bis 1302 BGB definierte Rechtsinstitut des Verlöbnisses Bezug genommen?
2. Welche Rechtsfolgen knüpfen sich somit an dieses Rechtsinstitut, insbesondere an die Rechtsstellung der Verlobten gegenüber dem Staat oder sonstigen Dritten?

Im Bürgerlichen Gesetzbuch werden die Begriffe „Verlöbnis" oder „Verlobte" außerhalb der §§ 1297 bis 1302 – in den §§ 1355, 1740 a, 2077, 2275, 2276, 2279, 2290 und 2347 verwandt.

Der Normenbestand des Juris-Informationssystems weist weitere 37 Vorschriften außerhalb des Bürgerlichen Gesetzbuchs aus, in denen die Begriffe „Verlöbnis", „Verlobte" oder „verlobt" Verwendung finden. Diese Vorschriften finden sich in folgenden Gesetzen und Verordnungen: Verwaltungsverfahrensgesetz, AuslandsumzugskostenVO, Personenstandsgesetz, VO zur Ausführung des Personenstandsgesetzes, Erste VO zur Durchführung

des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Konsulargesetz, Beurkundungsgesetz, Zivilprozeßordnung, Strafprozeßordnung, Gesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Ehegesetz, Strafgesetzbuch, Wehrpflichtgesetz, Zivildienstgesetz, X. Buch des Sozialgesetzbuches, Abgabenordnung.

Eine Einzelbenennung aller Vorschriften kann die Bundesregierung in einem Ausdruck des Juris-Informationssystems zur Verfügung stellen. Die sich aus diesen Vorschriften ergebenden Rechtsfolgen lassen sich im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage nicht darstellen. Sie sind aus den genannten Vorschriften ersichtlich und in ihren Einzelheiten in Lehrbüchern und Kommentaren nachgewiesen.

3. In der rechtswissenschaftlichen Literatur haben verschiedene Autoren sich für eine analoge Anwendung des Verlöbnisrechtes auf die nichtehelichen Lebensgemeinschaften ausgesprochen. Diese Autoren vertreten die Ansicht, der „Brautstand" und die nichteheliche Lebensgemeinschaft umfaßten vergleichbare Tatbestände; denn ebenso wie beim sog. Brautstand könne auch bei der nichtehelichen Lebensgemeinschaft nicht auf Erfüllung einer Leistungspflicht geklagt werden, Rechte und Pflichten seien aber ebenfalls für die Dauer der Beziehung geregelt.

   Wir halten die Regelungen des Verlöbnisses für nicht mehr zeitgemäß, da die rechtlichen Regelungen davon ausgehen, daß eine Frau nur über einen Ehemann als vollwertig gelten könne. Außerdem sind wir der Auffassung, daß zwischen nichtehelichen Lebensgemeinschaften gleichen und unterschiedlichen Geschlechts weitaus engere Beziehungen bestehen können als zwischen Verlobten. Aus diesem Grund haben wir die Streichung der §§ 1297 bis 1302 BGB in unserem Antidiskriminierungsgesetz für Frauen (Drucksache 10/6137) gefordert.

   a) Hat die Bundesregierung die rechtliche Möglichkeit geprüft, das Verlöbnis durch ein Rechtsinstitut für nichteheliche heterosexuelle, schwule und lesbische Lebensgemeinschaften zu ersetzen?

   b) Falls ja, zu welchem Ergebnis ist sie gekommen?
   Falls nein, warum nicht?

Das Verlöbnis wird durch das wechselseitige Versprechen, miteinander die Ehe einzugehen, begründet und charakterisiert. Anders als die nichteheliche Lebensgemeinschaft ist das Verlöbnis nicht Beschreibung einer bestimmten Form des Zusammenlebens, sondern auf die spätere Eheschließung hin ausgerichtet. Ein Verlöbnis erfordert dementsprechend kein Zusammenleben der Verlobten. Es schließt ein solches Zusammenleben aber auch nicht aus. Nach einer Studie betrachten sich nichteheliche Lebensgemeinschaften nur in einem Drittel der Fälle als Vorstufe zur Ehe (Nichteheliche Lebensgemeinschaften in der Bundesrepublik Deutschland, Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, Bd. 170, 1985).

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Verlöbnis stellen den Verlobten im wesentlichen Regelungen für den Fall zur Verfügung, daß die einander versprochene Eheschließung unterbleibt; sie gehen keineswegs davon aus, „daß eine Frau nur über einen Ehemann als vollwertig gelten könne". Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, das Rechtsinstitut des Ver-

löbnisses aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch zu entfernen. Sie beabsichtigt auch nicht, es durch ein Rechtsinstitut für nichteheliche Lebensgemeinschaften zu ersetzen.

c) Falls die Bundesregierung nicht beabsichtigt, ein Rechtsinstitut für nichteheliche Lebensgemeinschaften einzuführen, sieht sie eine andere rechtspolitische Möglichkeit, die Rechtsprobleme lesbischer, schwuler und heterosexueller nichtehelicher Lebensgemeinschaften zu lösen?

d) Wenn ja, welche und für welche Rechtsprobleme?

Wenn nein, warum sieht die Bundesregierung keinen Handlungsbedarf für folgende Rechtsbereiche:

aa) Gleichstellung der Partner/innen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft mit Ehegatten im Erbrecht (Voraus)?

Die Frage, ob ein Regelungsbedarf für nichteheliche Lebensgemeinschaften besteht, kann nur aus dem Gesamtzusammenhang der jeweiligen konkreten Regelungsmaterie heraus beurteilt werden.

Zu einer erbrechtlichen Frage hat die Bundesregierung in ihrer Antwort Drucksache 11/2044 S. 16 Stellung genommen. Ein dem Ehegattenerbrecht vergleichbares gesetzliches Erbrecht für Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften lehnt die Bundesregierung ab. Im Rahmen der Testierfreiheit können sich die Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften zu Erben einsetzen. Die Bundesregierung plant auch nicht, einen vom gesetzlichen Erbrecht gelösten Voraus für Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften einzuführen.

bb) Gleichstellung der Partner/innen nichtehelicher Lebensgemeinschaften mit Familienangehörigen beim Erbschaftsteuerrecht?

Die unterschiedliche Behandlung von Ehegatten und Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft bei der Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer ist eine Konsequenz des geltenden Besteuerungssystems, bei dem der Gesetzgeber bewußt eine verwandtschaftsbezogene Besteuerung gewählt hat, die weitgehend dem Abstammungs- und Verwandtschaftsverhältnis des Bürgerlichen Rechts folgt. Diese Anknüpfung trägt nach Auffassung der Bundesregierung dem Umstand Rechnung, daß nach Artikel 6 GG nur Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes stehen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß Kinder aus einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowohl im Verhältnis zur leiblichen Mutter als auch im Verhältnis zum Vater in Steuerklasse I fallen. Andererseits sind die Kinder eines Partners nicht Stiefkinder des anderen Partners. Da zwischen den Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft bürgerlichrechtlich kein Verwandtschaftsverhältnis besteht, gebieten es weder Artikel 2 und 3 noch Artikel 6 des Grundgesetzes, diese den Ehegatten gleichzustellen. Die Bundesregierung verweist hierzu auf den Beschluß des Bundesfinanzhofs vom 27. Oktober

1982 (BStBl 1983 II S. 114) und den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 1983 (BStBl 1984 II S. 172).

cc) Aufenthaltsberechtigung der Partner/innen nichtehelicher Lebensgemeinschaften, falls sie Ausländer/innen oder Staatenlose sind?

Nach geltendem Recht sind lediglich ausländische Ehegatten deutscher Staatsangehöriger oder ausländischer Staatsangehöriger mit Aufenthaltsberechtigung in einreise- und aufenthaltsrechtlicher Hinsicht privilegiert. Der Grund hierfür ist, daß nach Artikel 6 GG nur Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes stehen. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft dem oben genannten Personenkreis in ausländerrechtlicher Hinsicht gleichzustellen.

dd) Gleichstellung der Partner/innen nichtehelicher Lebensgemeinschaften im Zeugnisverweigerungsrecht?

Zur Frage eines Zeugnisverweigerungsrechts für Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften hat die Bundesregierung in ihrer Antwort Drucksache 11/2044 S. 4 Stellung genommen.

ee) Berücksichtigung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft bei Versetzungen im Beamtenrecht und AFG?

Nach dem Beamtenrecht kann ein Beamter versetzt werden, wenn er es beantragt oder ein dienstliches Bedürfnis besteht. Bei der Ermessensentscheidung berücksichtigt der Dienstherr sowohl Fragen der Verwaltungseffizienz und der planvollen Personalwirtschaft als auch die persönlichen Belange des Beamten.

Soweit das Arbeitsförderungsgesetz angesprochen ist, betrifft die Frage offensichtlich die Problematik des Eintritts einer Sperrzeit in der Arbeitslosenversicherung, wenn der Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ein Arbeitsverhältnis aufgibt, um zu seinem Partner zu ziehen. Einer Gesetzesänderung bedarf es insoweit nicht, da das geltende Recht die Problematik sachgerecht regelt: nach § 119 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes tritt eine Sperrzeit ein, wenn der Arbeitslose das Beschäftigungsverhältnis gelöst oder durch ein arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlaß für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses gegeben und dadurch vorsätzlich oder grob fahrlässig die Arbeitslosigkeit herbeigeführt hat, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben. Ob ein wichtiger Grund für die Aufgabe des Beschäftigungsverhältnisses vorliegt, ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Interessen des Betroffenen einerseits und der Gemeinschaft der Beitragszahler zur Bundesanstalt für Arbeit andererseits abzuwägen. Wegen des besonderen Schutzes vor Ehe und Familie nach Arti-

kel 6 des Grundgesetzes dürfte nur der Zuzug zum Ehegatten in aller Regel ein wichtiger Grund für die Aufgabe des Beschäftigungsverhältnisses sein. Beim Zuzug zum Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft können allerdings besondere Umstände vorliegen, die eine besondere Härte begründen und daher zu einer Verminderung der Sperrzeit führen können.

ff) Geltendmachung der doppelten Haushaltsführung im Steuerrecht für Lebensgemeinschaften, bei denen eine/r der beiden in einer anderen Stadt arbeitet?

Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften über die doppelte Haushaltsführung wird der Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung dem Ehepartner gleichgestellt, wenn beide Partner über einen gemeinsamen Hausstand verfügen, zu dem ein gemeinsames Kind gehört. Diese Rechtsprechung trägt nach Auffassung der Bundesregierung Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes in angemessener Weise Rechnung.

gg) Besuchsrecht im Strafvollzug (§ 11 StGB)?

Zu Fragen des Besuchsrechts im Strafvollzug hat die Bundesregierung in ihrer Antwort Drucksache 11/2044 S. 10 Stellung genommen.

hh) Auskunftsrecht bei Erkrankung oder Tod des Partners bzw. der Partnerin?

Bei Erkrankung oder Tod des Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft bedarf es keines besonderen Auskunftsrechtes gegenüber den behandelnden Ärzten, weil diese unter Befreiung von ihrer Schweigeverpflichtung um Benachrichtigung des Partners oder eine Auskunftserteilung diesem gegenüber in besonderen Fällen gebeten werden können. Dies kann vorsorglich – etwa durch ein dem Organspenderausweis vergleichbares Dokument – auch für die Fälle geschehen, in denen der Patient einen solchen Willen nicht (mehr) zu äußern vermag.

ii) Trennung der Partner/innen nichtehelicher Lebensgemeinschaften?

Der vermögensrechtliche Ausgleich bei der Trennung von Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ist mit den geltenden Rechtsvorschriften angemessen durchzuführen. Die Regelungen des Rechts getrenntlebender und geschiedener Ehegatten beruhen auf der mit der Eheschließung übernommenen Gesamtverantwortung der Ehegatten füreinander; das Zusammenleben in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft bietet für so weit-

gehende rechtliche Konsequenzen keinen Anhaltspunkt. Dies gilt auch für die Regelungen der Hausratsverordnung. Eine andere Frage ist allerdings, wie nachteilige Folgen einer Trennung für gemeinsame Kinder der Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft nach Möglichkeit verhindert werden können. Hierzu hat die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Fragen 3b und c der Kleinen Anfrage Drucksache 11/5006 Stellung genommen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333